

Fondsverordnung

vom 27. September 2007

Der Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall,

gestützt auf Art. 76 lit. c des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998¹ und Art. 23 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 26. Juni 1989²,

*beschliesst*³:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Es bestehen die folgenden Fonds:

Fonds

- a) Jugendfonds
- b) Betagtenfonds
- c) Sozialhilfefonds
- d) Gemeindeentwicklungsfonds

Art. 2

¹Die Fonds können aus Mitteln der Laufenden Rechnung oder mit Vermögenszuwendungen von Drittpersonen ge-
äuft werden.

Äufnung und
Verzinsung

²Die Fonds werden mit dem Zinssatz der Schaffhauser Kantonalbank für variable erste Hypotheken verzinst. Anwendbar ist der Zinssatz, welcher jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres gilt.

Art. 3

¹Für die Ausrichtung von Leistungen stehen das Kapital und die Zinsen zur Verfügung. Auflagen bei der Vermögenszuwendung, wonach nur die Zinsen verwendet werden dürfen, sind zu berücksichtigen.

Entnahmen

²Die verfassungsmässige Ausgabenkompetenz bleibt bestehen.

II. Jugendfonds

Art. 4

Zweck

Mit dem Jugendfonds sollen die geistigen, gesundheitlichen, kulturellen und sportlichen Anliegen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen direkt oder indirekt unterstützt werden.

Art. 5

Aufsicht

Die Aufsicht über den Jugendfonds übt die Kulturreferentin oder der Kulturreferent aus.

III. Betagtenfonds

Art. 6

Zweck

Der Betagtenfonds bezweckt die Ausrichtung von Leistungen, namentlich von Weihnachtsgeschenken an bedürftige, AHV-berechtigte Personen und die Unterstützung von Aktivitäten der Bewohnerinnen und Bewohner der Neuhauser Alters- und Pflegeheime wie Ausflüge, besondere Anschaffungen oder Tierhaltung.

Art. 7

Aufsicht

Die Aufsicht über den Betagtenfonds übt die Heimreferentin oder der Heimreferent aus.

IV. Sozialhilfefonds

Art. 8

Zweck

Es sollen bedürftige Personen, vorab solche in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall unterstützt werden.

Art. 9

Beschränkung

Das Kapital darf nicht unter Fr. 332'400.-- sinken.

Art. 10

Die Aufsicht über den Sozialhilfefonds übt die Sozialreferentin oder der Sozialreferent aus.

Aufsicht

V. Gemeindeentwicklungsfonds**Art. 11**

Mit dem Gemeindeentwicklungsfonds sollen Kosten der Laufenden Rechnung übernommen werden, die mit Blick auf die wirtschaftliche, kulturelle und touristische Verbesserung der Situation von Neuhausen am Rheinfall getroffen werden. Dazu gehören insbesondere Gemeindebeiträge an:

Zweck

- kulturelle Vereinigungen und Institutionen,
- kulturelle Veranstaltungen,
- Umwelt- und Naturschutzprojekte,
- die Entwicklung von touristischen Projekten,
- Bildungsinstitutionen,
- den öffentlichen Verkehr.

Es können auch Grundstücke erworben und erschlossen werden, welche für die weitere Entwicklung der Gemeinde von Bedeutung sind.

Art. 12

Nettoerträge aus ausserordentlichen Einnahmen, namentlich aus gemeindeeigenen Liegenschaftengeschäften sind, soweit sie nicht

Mittelzufluss

1. für die Deckung von Defiziten der Laufenden Rechnung,
 2. für die Äufnung des Kapitalausgleichskontos oder
 3. für Abschreibungen benötigt werden,
- dem Gemeindeentwicklungsfonds gutzuschreiben.

Verfügungs-
recht

Art. 13

Über den Gemeindeentwicklungsfonds kann die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident verfügen.

VI. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Art. 14

Der vorhandene Vermögensbestand wird wie folgt auf die Fonds zugewiesen:

- a) dem Jugendfonds der Fonds Gemeinde-Jugendarbeit und der Schulfonds;
- b) dem Betagtenfonds das Legat Bertha Moser, das Spendenkonto der Alters- und Pflegeheime und das Konto Geissenkässeli;
- c) dem Sozialhilfefond die Jean-Moser-Schmitter-Stiftung, der Rich-Rubli Fonds und die Spende Armin Moser.

Bisherige
Fonds und
Legate

Art. 15

Der Gemeinderat ist befugt, künftige unentgeltliche Vermögenszuwendungen unter Beachtung des erkennbaren Willens der Geberin oder des Gebers den Fonds zuzuweisen.

Künftige Ver-
mögenszuwen-
dungen

Art. 16

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Inkrafttreten

¹SHR 120.100

²SHR 611.100

³Gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 27. September 2007